

In eigener Sache:

Der AZADI *infodienst* erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den *infodienst* kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V. Der Verein ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt, Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden. AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden. Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Graf-Adolf-Str. 70A
40210 Düsseldorf
Tel. 0211/8302908
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morres
Spendenkonto: GLS Gemeinschaftsbank eG mit Ökobank
BLZ 430 609 67
Kto-Nr. 8035 782 600

Aus dem Inhalt:

- 2 BGH-Entscheidung
- 6 Verbotspraxis
- 8 Repression
- 11 Asyl-&Migrationspolitik
- 14 „Leitkultur“

11 Jahre PKK-Verbot — Wo ist das Licht am Horizont?

Am 26. November 1993 trat das vom damaligen CDU-Bundesinnenminister Manfred Kanther erlassene Betätigungsverbot für die PKK in Kraft und gilt bis heute fort – trotz Beendigung des bewaffneten Kampfes, trotz Auflösung der PKK im Jahre 2002 und Gründung des Kongresses für Frieden und Demokratie in Kurdistan (KADEK), trotz Weiterentwicklung des friedenspolitischen Kurses durch KONGRA-GEL. Zu dem unversöhnlichen Festhalten an dieser Verbotspolitik und der Notwendigkeit eines Wandels, einige Stimmen:

Edith Lunnebach, Rechtsanwältin (Köln):

Das Betätigungsverbot gegen die PKK aus dem November 1993 hat zu Recht in den kurdenfreundlichen Kreisen Proteste hervorgerufen, die bis heute nicht verstummt sind. Mit diesem Verbot wurden populistische Interessen der Politik befriedigt, ohne dass man dem Ziel, nur den friedlichen Protest gegen die politischen Bedingungen für die Kurden in der Türkei in Deutschland zuzulassen, näher gekommen wäre. Unzählige Ermittlungsverfahren und Verurteilungen eben auch wegen friedlicher Proteste und politischer Betätigungen waren die Folge. Das PKK-Verbot muss weg. Die Konflikte müssen im demokratischen öffentlichen Raum ausgetragen werden.

Dr. Rolf Gössner, Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte (Berlin):

Das Betätigungsverbot für die PKK in der Bundesrepublik hat viel Unheil gestiftet: Es hat zu Kriminalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung von Tausenden von Kurdinnen und Kurden geführt und ihre Grundrechte massiv eingeschränkt. Sie wurden nicht selten pauschal zu Gewalttätern und „Terroristen“ gestempelt, sind lange Zeit zu innenpolitischen Feinden erklärt worden. Wie immer man zur PKK und ihren Aktivitäten stehen mag: Mit solchen Verböten werden jedenfalls keine Probleme gelöst, sondern weitere produziert. Längst ist das Betätigungsverbot zum Anachronismus geworden und muss schon deshalb schnellstmöglich aufgehoben werden, zumal sich die PKK vor vielen Jahren zu einer friedlichen Lösung der Kurden-Frage bekannt und mittlerweile ohnehin aufgelöst hat.

Pater Wolfgang Jungheim, Pax Christi (Lahnstein-Nassau):

Wer in der Wüste lebt, dem muss ich den Weg zur Oase ebnen und darf ihm nicht den Schrei nach Wasser verbieten. Ich darf mich nicht wundern, wenn ich genügend Wasser habe und es ihm vorenthalte, dass er mir dies entreißen will.

VERBOT

Wer nur Gewalt erlebt, greift auch zur Gewalt. Wer auf Gewalt verzichtet, dem muss dankbar aufgezeigt werden, dass dies der bessere Weg ist. Notwendig ist: Nicht Auslieferung zur Einlieferung in neue Gewalt, nicht Verbot politischer Betätigung, sondern Förderung demokratischer Gesinnung und Legali-

sierung von Verbands- und Parteiarbeit. Besonders eine Versöhnungspolitik, die das Unrecht auf türkischer, deutscher und kurdischer Seite aufarbeitet, ermöglicht ein echtes Miteinander – in der Türkei und in Deutschland.

Thomas Schmidt, Generalsekretär der Europäischen Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt e.V., Düsseldorf:

Der 11. Jahrestag des PKK-Verbots gibt Veranlassung, den Bundesinnenminister bzw. die Bundesregierung insgesamt aufzufordern, daran mitzuwirken, die Voraussetzungen für eine Legalisierung der PKK zu schaffen. Ziel sollte es sein, der PKK bzw. dem KONGRA-GEL die Gelegenheit zu geben, seine politischen Vorstellungen auf legalem Weg zu verfolgen. Hierfür müssen in Deutschland, in anderen europäischen Ländern wie auch in der Türkei die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Eine zeitlich unbegrenzte und sachlich nicht gerechtfertigte Stigmatisierung einer politischen Organisation wird den vom Gesetz mit Organisationsverboten verfolgten Zwecken nicht gerecht und ist daher verfassungsrechtlich bedenklich, wenn nicht gar verfassungswidrig. Auch der Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1994 kann die Haltung des Bundesinnenministeriums nicht rechtfertigen. Die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung findet zumindest dann ihre Grenze, wenn wesentliche Umstände, welche seinerzeit das Urteil getragen haben, heute so nicht mehr gegeben sind.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Bundesregierung – ungeachtet der rein formalrechtlichen Seite – politische Lösungen zu entwickeln, welche im Ergebnis dazu führen, dass die vermuteten Risiken für die innere Sicherheit auf ein tolerierbares Maß zurückgeführt werden. Ein wesentlicher Schlüssel

für eine solche Lösung liegt in der Türkei und nicht in Deutschland. Ebenso wie für den türkischen Staat der Weg in ein rechtsstaatliches und demokratisches Europa geebnet werden soll, muss dies auch für die politischen Gegner dieses Regimes geschehen. Es sollte dabei nicht übersehen werden, dass die Bedingungen, welche letztlich den militanten Widerstand ausgelöst haben, ungeachtet der wichtigen Gesetzesreformen, bis zum heutigen Tag nicht überwunden sind. Die im Rahmen eines möglichen EU-Beitritts der Türkei geführten Vorverhandlungen sollten daher mit genutzt werden, um die Rechte der Kurden in der Türkei ausreichend abzusichern.

In diesem Zusammenhang ist auch die Terrorliste der Europäischen Union zu erwähnen (*auf die der KONGRA-GEL am 2. April 2004 gesetzt wurde, Anm.*), welche schon insofern rechtsstaatlichen Anforderungen nicht gerecht wird, als sie den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt. Es wird weder eine Begründung für die Aufnahme einzelner Personen oder Organisationen in die Liste geliefert, noch besteht für die Opfer dieser staatlichen Willkürmaßnahme die Möglichkeit der Verteidigung, insbesondere der gerichtlichen Überprüfung. Auf keinen Fall kann es ausreichen, wenn Regierungen, die selber noch weit entfernt von rechtsstaatlicher und demokratischer Machtausübung sind, ihre politischen Gegner der Europäischen Union benennen, damit diese sie auf die Terror-Liste setzt.

YEK-KOM für die Aufhebung des Verbots und Bereitschaft zum Dialog

Auch die Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland, YEK-KOM, nahm unter dem Titel „11 Jahre deutsche Verbotspolitik“ Stellung und beklagte, dass „nach diesen vielen Jahren immer noch zahlreiche Razzien gegen kurdische Vereine und Institutionen, kurdische Arbeitsstätten, Privatwohnungen und –häuser durchgeführt“ werden. Das Verbot habe dazu geführt, „dass die kurdische Bevölkerung in Deutschland diskriminiert und kriminalisiert“ werde und ihr fundamentale Grundrechte entzogen worden seien. Obwohl die „Freiheitsbewegung der kurdischen Bevölkerung bedeutsame Veränderungen und Umwandlungen

erlebt“ habe, würden diese faktischen Veränderungen von den Verantwortlichen in Deutschland „bewusst nicht beachtet“. Nach Auffassung von YEK-KOM sei die Grundlage, die zum Betätigungsverbot der PKK in Deutschland geführt habe, „nicht mehr gegeben“. Es könne nicht als Lösung betrachtet werden, „Probleme auf Strafverfolgungsbehörden und Geheimdienste abzuwälzen“. Die Kurden seien Angehörige „einer aufgeklärten Nation“ und würden versuchen, sich in Deutschland „innerhalb des demokratischen Rahmens“ zu artikulieren. Deshalb fordert YEK-KOM die Bundesregierung auf, das PKK-Verbot aufzuheben und den „Dialog mit allen Kurdinnen und Kurden“ zu führen, „um den gesellschaftlichen Frieden weiter zu festigen.“

Bundesgerichtshof zum Revisionsverfahren gegen OLG Celle

Das schriftliche Urteil

Nach der mündlichen Verhandlung am 19. August, hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 21. Oktober 2004 in dem Revisionsverfahren von Hasan Adir/Ali Kiran entschieden. Danach wird das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG), das die beiden Kurden wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§129 StGB) zu Freiheitsstrafen verurteilt hatte, im Strafausspruch aufgehoben. Ein neuer Senat des OLG muss nunmehr neu verhandeln. Das wird voraussichtlich im Frühjahr nächsten Jahres der Fall sein.

Zur Bewertung „kriminelle Vereinigung“

In seinem Urteil vom 20. Oktober 2003 hatte das OLG Celle behauptet, die PKK würde sich die Möglichkeit einer Rückkehr zu demonstrativen Gewaltstraftaten in Deutschland vorbehalten, sollte sich eine Verschlechterung der Bedingungen für die kurdische Bewegung ergeben, zum Beispiel bezogen auf den in Isolationshaft auf der Insel Imrali gefangen gehaltenen damaligen Vorsitzenden der PKK, Abdullah Öcalan. Diese spekulative Sichtweise, die vor allem von Bundeskriminalamt und Bundesanwaltschaft in jedem § 129-Verfahren vertreten wird, wurde vom BGH ausdrücklich missbilligt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Revisionsverfahren um den Zeitraum 2000/2002 handelt, in dem die beiden kurdischen Politiker der PKK-Führungsebene angehört haben sollen.

In seinem schriftlichen Urteil führt der BGH aus, dass „die Organisation der Vereinigung auf den Zweck der gemeinschaftlichen Begehung von Straftaten hin konzipiert sein“ müsse. Nur dann könne „die Betätigung der Vereinigung die ihre besondere Gefährlichkeit begründende Eigendynamik entfalten“. Der gemeinsame „Wille zur Begehung von Straftaten“ müsse „fest gefasst“ und dürfe „nicht nur vage“ sein. Der BGH mochte nicht an der Auslegung des Wortlautes einer Entscheidung des „Reichsgerichts vom 23. Januar 1920“ (!) festhalten, nach der es ausreiche, wenn sich die in einer Vereinigung zusammengefassten Mitglieder dessen bewusst seien, „dass es bei der Verfolgung ihrer Pläne zur Begehung von Straftaten kommen kann“.

Ferner solle sich der Senat des OLG Celle in dem neuen Verfahren damit auseinandersetzen, inwieweit der Friedenskurs der PKK als ernst zu nehmende Neuorientierung zu werten oder lediglich taktischer Natur gewesen sei. In dem Urteil von 2003 sei das Thema widersprüchlich bzw. nicht eindeutig behandelt worden.

Zur Kursänderung der PKK

In seinem Urteil stellt der BGH weiter fest, dass sich der „Charakter einer Gruppierung durch die Änderung ihrer Zwecke und Tätigkeit wandeln“ könne. Aus einer Vereinigung, die ursprünglich „legalen Zwecken diene“, könne eine kriminelle Vereinigung werden wie umgekehrt ein Personenzusammenschluss, der seine Ausrichtung ändert und „einen legalen Kurs verfolgt“. Wenn sich allerdings eine

Vereinigung „die Rückkehr zu früher begangenen Straftaten vorbehält“, müsse regelmäßig besonders sorgfältig geprüft werden, „ob die bislang in ihren Aktivitäten kriminelle Organisation nunmehr ernsthaft einen straftatenfreien Kurs verfolgt oder nur vorübergehend ihre strafbaren Aktivitäten unterbricht.“

Nach Auffassung der Richter habe „die Führungsebene der PKK in Deutschland“ nach dem Kurswechsel 1999 jedenfalls „keine demonstrativen Gewaltstraftaten auf den Weg gebracht“, die „noch im Tatzeitraum auf die Begehung solcher Delikte ausgerichtet war“.

Im Urteil des OLG Celle seien hierzu „widersprüchliche Feststellungen“ getroffen worden, „die eine Verletzung des Zweifelssatzes besorgen lassen (im Zweifel für den Angeklagten, Anm.) sowie einer unzureichenden und deswegen rechtsfehlerhaften Beweiswürdigung.“

Zur Gewaltoption

Das OLG habe nicht klären können, „ob die Führungsebene der PKK in Deutschland diese Änderung in der ernst gemeinten – wenn auch nicht vorbehaltlosen – Absicht einer künftig friedlichen Verfolgung ihrer Ziele eingeleitet“ habe oder diese Wandlung lediglich aus taktischen Gründen „mit Rücksicht auf ihren bedrohten Führer Öcalan“ erfolgt sei. Eine solche spekulative Bewertung sei im Rahmen einer Beweisführung nicht vereinbar.

Es habe – so der BGH – „an der erforderlichen festen Ausrichtung der Zwecke der Führungsebene der PKK in Deutschland auf die Begehung von demonstrativen Gewalttaten“ gefehlt.

Kritik an einseitiger Interpretation

Darüber hinaus habe das OLG zum Beweis seiner Auffassung Verlautbarungen (zum Beispiel „in einem Artikel der Zeitschrift *Serxwebun*“, Anm.) angeführt, die lediglich „allgemeine politisch-programmatische Erklärungen“ beinhalten, „bei denen teilweise die Urheberschaft ebenso unklar wie ihre Aussagekraft für den Willen gerade der Mitglieder der in Frage stehenden kriminellen Vereinigung“ sei. Außerdem stehe bei ihnen „ersichtlich die

Situation der PKK in Kurdistan im Vordergrund“, bei dem ein konkreter Bezug zum Verhalten in Deutschland nicht zu erkennen sei. Hierzu der BGH: „Denn selbst wenn die PKK im kurdischen Kampfgebiet zur Anwendung von Gewalt zurückkehren würde, wäre dies nicht gleichbedeutend mit einer Wiederaufnahme der Begehung demonstrativer Gewalttaten in Deutschland.“

Es wäre geboten gewesen, „diese Erklärungen nicht einseitig im Sinne einer Gewaltoption zu interpretieren, ohne erkennbar andere Erklärungsmöglichkeiten zu erörtern.“

Zur Identitätskampagne

Der in allen §129-Prozessen erhobene Vorwurf der Anklage, die PKK strebe weiterhin eine „Mobilisierung der Massen“ an, besagt nach Auffassung des BGH „für eine Gewaltorientiertheit wenig, da auch ein friedlicher Kurs es erfordern mag, die ‚Masse‘ der Anhänger für politische Aktionen wie Demonstrationen u.ä. zu gewinnen.“ Nichts anderes gelte für die im Frühsommer 2001 gestartete Identitätskampagne („Auch ich bin PKK'ler“). Es sei nicht erkennbar, dass diese Aktion der Vorbereitung von demonstrativen Gewalttaten gedient habe.

Erklärungen für Kurdistan

Dass das OLG auch Erklärungen der kurdischen Bewegung aus dem Jahre 2003, also nach dem in Frage kommenden Tatzeitraum, zur Bewertung herangezogen und interpretiert habe, um die Auffassung vom Charakter der kriminellen Vereinigung zu stützen, ist nach Auffassung des BGH „nicht frei von Bedenken“. Zum einen, weil sich diese Verlautbarungen auf das „Vorgehen in Kurdistan“ beziehen und zum anderen, weil aus ihnen „nicht hinrei-

chend deutlich" werde, „dass der Friedenskurs tatsächlich endgültig aufgegeben worden" sei. In besagter Erklärung vom Juli 2003 sei die Rede davon gewesen, dass man sich „weiterhin" an die Feuerpause halten wolle, wenn der (*einseitig von der kurdischen Bewegung vollzogene, Anm.*) Waffenstillstand auch von der Gegenseite eingehalten werde, und in der die Rückkehr zum Guerillakampf „lediglich angedroht wird".

Rückläufig, aber nicht nebensächlich

Geringere Strafen wären möglich gewesen

Bestätigt hat der BGH allerdings die in dem OLG-Urteil getroffenen „rechtsfehlerfrei" festgestellten Straftaten in den Bereichen „Heimatbüro" und „Strafsystem" (s. hierzu AZADI-infodienst Nr. 22/23).

Zwar wiesen diese in Zahl und Schwere „eine rückläufige Tendenz", doch könnten sie „nicht als nebensächlich bewertet" werden.

Schlussendlich entschieden die Karlsruher Richter, dass der „Strafausspruch keinen Bestand" habe. Es sei nicht auszuschließen gewesen, „dass das Oberlandesgericht bei einem geringeren Schuldumfang auch zu einer niedrigeren Strafe" gegen Hasan Adir und Ali Kiran hätte gelangen können.

Die vom OLG Celle vorgenommene Einstufung der kurdischen Bewegung als „über die allgemeine Gefährlichkeit hinaus besonders gefährliche kriminelle Vereinigung", sei „bedenklich". Die Angeklagten hätten nicht mit Vorkommnissen aus der Vergangenheit belastet werden dürfen. Vielmehr hätte für die Strafzumessung einzig eine Bewertung für den Zeitraum ausschlaggebend sein müssen, in dem die beiden Kurden für die PKK aktiv gewesen seien.

(Urteil des BGH vom 21. Oktober 2004 – Aktenzeichen: 3 StR 94/04)

Am 26. November 2003 jährte sich zum zehnten Mal das vom damaligen Bundesinnenminister Kanther erlassene Betätigungsverbot der und für die PKK. Aus diesem Anlass haben die Humanistische Union, Yek-kom und AZADI eine Broschüre herausgegeben, auf die wir nachstehend aufmerksam machen möchten.



Inhalt

- Rainer Ahues
Was ist eine kriminelle, was eine terroristische Vereinigung?
Eine kurze Darstellung staatsanwaltlicher und gerichtlicher Feststellungen über „Substrukturen“ innerhalb der PKK
- Prof. Andreas Buro
PKK/KADEK-Verbot oder Versöhnungspolitik?
- Mehmet Demir
Kurdische Freiheit in und über Deutschland
- Dr. Rolf Gössner
Migrant(inn)en unter Generalverdacht?
Zu den Auswirkungen des staatlichen „Anti-Terror“-Kampfes
- Michael Heim
Die Einbürgerung türkischer Staatsangehöriger und das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Mark Holzberger
War da was? – Das PKK-Verbot im Bundestag
- Duran Kalkan
Kurden brauchen Anerkennung
- Monika Morres/Günther Böhm • AZADI – FREIHEIT – ÖZGÜRLÜK
Solidarität gegen Unterdrückung und Freiheitsberaubung
- Marei Pelzer
Asylrecht im Wandel – Von der Grundgesetzänderung zum Terrorismusbekämpfungsgesetz
- Dr. Heinz Jürgen Schneider
Der Anti-Terror-Paragraf 129a und seine Praxis

Hrsg.: humanistische Union, Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland (Yek-kom) sowie AZADI; unterstützt vom Bundesvorstand der Roten Hilfe.

Bezug: Rote Hilfe Literaturvertrieb • pf 6444 • 24125 Kiel • Tel: 0431-751 41 • literaturvertrieb@rote-hilfe.de

oder: AZADI e.V.

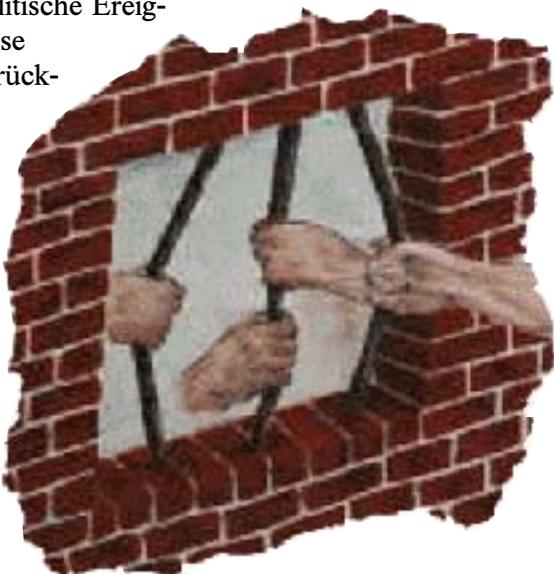
Verfolgung nach § 129 geht weiter

Zum Beispiel Taylan S.

Weil von Seiten der PKK bzw. des KONGRAGEL immer noch gewaltsam gegen so genannte Abweichler vorgegangen werde und weiterhin Urkunden gefälscht und ausländerrechtliche Delikte begangen würden, um Führungskader mit falschen Pässen und Aufenthaltspapieren auszustatten, müsse nach Auffassung der Karlsruher Richter die Funktionärschicht der Organisation weiterhin als kriminelle Vereinigung gelten.

Diese Haltung findet sich bestätigt in der jüngsten Verhaftung des Kurden Taylan S. Er wurde aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters des BGH am 12. November in Rüsselsheim festgenommen. Laut Pressemitteilung des Generalbundesanwalts vom 19. November werde der 27-jährige „dringend verdächtig, seit November 2003 dem Funktionärskörper der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) angehört und sich als Mitglied an der dort bestehenden kriminellen Vereinigung beteiligt zu haben.“ Taylan S. soll „von Mitte November 2003 bis Juni 2004 verantwortlich für das PKK-Gebiet Darmstadt“ gewesen sein und anschließend das „PKK-Gebiet Mainz“ übernommen haben.

Somit steht fest, dass mit einer fundamentalen Wende der deutschen Politik und Behörden im Verhältnis zu bestimmten kurdischen Organisationen und deren Angehörigen auch in nächster Zeit nicht zu rechnen ist. Dennoch ist die Missbilligung des Bundesgerichtshofes an Teilen des Celler Urteils ein deutlicher Hinweis an Bundesanwaltschaft und Gerichte, sich in künftigen Verfahren mehr an den realistischen Gegebenheiten zu orientieren, statt mit vagen Vermutungen, einseitigen Interpretationen und schablonenhaften Rückgriffen auf alte Gerichtsurteile und vergangene politische Ereignisse zurück-



zugreifen. Natürlich kann die Entscheidung des BGH auch bedeuten, dass den Strafverfolgungsbehörden und der Bundesanwaltschaft Anleitungen an die Hand gegeben werden, künftige Verfahren geschickter zu führen. Warten wir es ab: im Frühjahr wird ein neuer Prozess gegen zwei Kurden nach § 129 eröffnet werden.

Minderheiten und Grundgesetz

Mit der Fragestellung „Können Kurd(inn)en sich im Sommer 2001 gegenüber der Staatsgewalt auf ihre Identität als kurdische Minderheit und auf eine – geänderte – politische Programmatik und eine entsprechend geänderte Praxis berufen?“ muss sich das Bundesverfassungsgericht mit einer Verfassungsbeschwerde wegen „Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten“ auseinandersetzen. Nachdem ein Landgericht einen Kurden wegen dessen Teilnahme an der Kampagne „Auch ich bin PKKler“ zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 8,- Euro verurteilt hatte, wurde gegen das Urteil Revision eingelegt, die im Mai 2004 durch den BGH abgelehnt wurde. Gegen diese Ablehnung hat der betroffene Kurde Verfassungsbeschwerde eingereicht, weil er sich durch Artikel 2, 3, 5 – jeweils Abs. 1 – des Grundgesetzes sowie Artikel 103 Abs. 2, in seinen Grundrechten verletzt sieht. Betroffen hiervon sind die Minderheitenrechte, das spezielle und allgemeine Willkürverbot sowie die Meinungsäußerungsfreiheit.

(Azadi/Verfassungsbeschwerde vom 10. Juli 2004)

Protest gegen grüne Ausgrenzung

YEK-KOM schreibt Claudia Roth

Am 10. November veranstalteten die Grünen im Bundestag eine Anhörung zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zwischen der EU und der Türkei. Zuvor hatte die Bundestagsabgeordnete und zugleich Vorsitzende der Bundesgrünen, Claudia Roth, öffentlich erklärt, hierzu alle kurdischen Organisationen einladen zu wollen. Doch erhielt die „Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland e.V.“, YEK-KOM, keine Einladung. Aus diesem Grund veröffentlichte sie nachfolgenden Brief an Frau Roth:

„Mit einigem Erstaunen haben wir davon Kenntnis erhalten, dass zu der Veranstaltung am 10.11.2004 eine ganze Reihe türkischer und kurdischer Verbände/Einrichtungen eingeladen worden sind, während wir als Dachverband, der über siebzig Vereine und damit eine erhebliche Anzahl in Deutschland lebender Kurdinnen und Kurden ver-

tritt, dazu nicht gebeten wurden. Wir halten das nicht für einen überzeugenden Beweis grüner 'Dialogbereitschaft', den Sie gerade auch während Ihrer jüngsten Türkei-Reise in Diyarbakir und anderenorts so vehement beschworen haben. Wir meinen, dass Ihre Herangehensweise, sich der Lösung von Konflikten dadurch anzunähern, eine Differenzierung zwischen akzeptierten und nicht genehmen Kurd(inn)en und ihren Organisationen vorzunehmen, falsch ist. Eine solche Haltung trägt nur dazu bei, eventuell vorhandene Gräben zu vertiefen und einer Politik der Spaltung den Vorrang zu geben.

Gegen dieses selektive Vorgehen legen wir nachdrücklich Protest ein und fordern Sie auf, nicht nur vom Dialog zu reden, sondern ihn auch ernsthaft zu führen – und zwar mit allen Beteiligten.

Den telefonischen Hinweis aus Ihrem Büro, wir seien zu politisch und würden uns nicht ausschließlich mit Migrationsfragen befassen, ist unseres Erachtens nur vorgeschoben. Ein solcher Vorwurf ist unhaltbar und unzutreffend. Jede Arbeit für oder mit Kurdinnen und Kurden ist immer auch politisch, und selbstverständlich müssen auch unsere Vereine sich täglich mit Migrationsfragen auseinandersetzen, weil unsere Mitglieder schließlich selber in ihrer Mehrheit Migrantinnen und Migranten sind.

Wir fordern Sie auf, auch unsere Positionen zu dem beabsichtigten EU-Beitritt der Türkei, den wir im Prinzip begrüßen, mit dem wir aber auch die Interessen unseres Volkes glaub- und dauerhaft gewahrt wissen wollen, anzuhören.

Einer Einladung zu einem solchen Gespräch sehen wir entgegen.“

(Bis Redaktionsschluss gab es von Seiten der grünen Abgeordneten keine Reaktion auf den Brief der Föderation.)

27-jähriger mutmaßlicher PKK/ KONGRA-GEL-Funktionär verhaftet

Der Generalbundesanwalt (GBA) hat aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (BGH) am 12. November 2004 den Kurden Taylan S. in Rüsselsheim festnehmen lassen.

Laut Pressemitteilung des GBA vom 19. November 2004 werde der 27-Jährige „dringend verdächtigt, seit November 2003 dem Funktionärskörper der Arbeiterpartei (PKK) angehört und sich als Mitglied an der dort bestehenden kriminellen Vereinigung beteiligt zu haben.“ Taylan S. soll „von Mitte November 2003 bis Juni 2004 verantwortlich für das PKK-Gebiet Darmstadt“ verantwortlich gewesen sein und anschließend das „PKK-Gebiet Mainz“ übernommen haben.

Nach Behauptungen des GBA soll sich durch die Umbenennung der PKK im April 2002 in KADEK bzw. später in KONGRA-GEL „am Bestand der innerhalb des Funktionärskörpers bestehenden kriminellen Vereinigung nichts geändert“ haben.

Der Beschuldigte war bereits am 13. November 2004 dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Mainz vorgeführt worden, „der ihm den Haftbefehl eröffnet hat“.

(Azadi/GBA, 19.11.2004)

Razzia auf Campingplatz in den Niederlanden

CENİ: Missachtung der Friedensbemühungen

Bei einer Razzia in der Nähe der Stadt Boxtel im Süden der Niederlande wurden laut Justiz 29 Menschen festgenommen. Es soll sich um Mitglieder der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – heute KONGRA-GEL – handeln. Sie sollen auf dem Campingplatz militärische Übungen abgehalten haben.

Dieser Sichtweise widerspricht CENİ energisch. In einer Erklärung heißt es u. a.: Nach eigenen Recherchen haben wir herausgefunden, dass eine Gruppe kurdischer Jugendlicher dort ein Seminar über kurdische Kultur besucht hatten, was kurzerhand als „Terroristencamp“ in die Öffentlichkeit lanciert wurde. Wir sind sicher, dass dort keine Waffen gefunden worden sind. Wir protestieren gegen diese Provokation und Missachtung der Friedensbemühungen der kurdischen Bewegung. Es ist offensichtlich, dass die niederländische Regierung Terroristen braucht, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Und wo keine Terroristen sind, werden sie dazu



**AZADI
FREIHEIT
ÖZGÜRLÜK**

gemacht, auch wenn es sich nur um singende und tanzende Jugendliche handelt, die aus ihrer Heimat vertrieben wurden und die ihre eigene Kultur kennen lernen und bewahren wollen. Eine friedliche Zukunft für die Kurd(inn)en darf nicht weiter aufgrund politischer und ökonomischer Interessen Europas aufs Spiel gesetzt werden.

(Azadi/FR/CENÍ, Frauenbüro für Frieden e.V., Düsseldorf, 13.11.2004)

Unterstützt und verurteilt

Wegen Unterstützung von Nachfolgeorganisationen der PKK ist ein 26-jähriger Kurde vom Landgericht Oldenburg zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen à 20,- Euro verurteilt worden. Er habe die Organisationen unterstützt und somit gegen das Vereinsgesetz verstoßen.

(Azadi/Yahoo, 24.11.2004)

Verfahren gegen Heyva Sor in der Sackgasse



Am 11. Juli 2003 begann vor dem Landgericht Koblenz der Prozess gegen die als gemeinnützig anerkannte Hilfsorganisation HEYVA SOR A KURDISTANÊ - HSK- (Kurdischer Roter Halbmond).

Absicht der Staatsanwaltschaft war, den Nachweis zu erbringen, HSK sei in die Strukturen der PKK eingebunden. Zahlreiche bis heute aufgetretene Zeugen – so auch der ursprünglich als Kronzeuge der Anklage geladene – Engin Sönmez, der später seine Aussagen vollständig widerrufen hatte, konnten diese Behauptung nicht bestätigen. Nach einer inzwischen 18-monatigen Prozessdauer, erklärte der Vorsitzende Richter, dass das Verfahren in eine Sackgasse geraten sei und beide Seite nach einem Kompromiss suchen sollten. *(Dies deshalb, weil die Sache im Februar 2005 verjährt sein wird, Anm.)*

(Azadi/Özgür Politika, 1.12.2004)

Geldsuche

Der zuständige Referatsleiter im Bundesfinanzministerium, Michael Findeisen, erklärte, dass die deutschen Behörden gut gerüstet seien im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Damit lägen sie im internationalen Vergleich in der Spitzengruppe. Hessens Innenminister Volker Bouffier (CDU) geht weltweit von einer geschätzten Summe illegaler Gelder in Höhe von 1,1 Billionen Euro aus, die in den ordentlichen Wirtschaftskreis gebracht worden sei. Es gebe immer engere Kooperationen zwischen Terroristen und organisierter Kriminalität. Gut 6000 Verdachtsanzeigen würden die Banken jährlich liefern, von denen 85 Prozent von der Polizei als „beachtlich“ eingestuft würden. Diese führten häufig zu Strukturermittlungen gegen kriminelle Organisationen. Schwierig für eine Verurteilung sei jedoch eine notwendige Beweisführung, dass das Geld aus einer bestimmten Straftat stamme.

Soweit die bundesdeutsche Finanzhoheit betroffen ist, kümmern sich Bundesanwaltschaft (BAW), Bundeskriminalamt (BKA) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) um internationale, nicht legale Finanztransaktionen. Die BaFin beaufsichtigt 2200 Institute. 201 Verfahren hat

BaFin im Jahre 2003 vor allem gegen Hawala-Banken eröffnet, weil deren Transaktionen ohne schriftliche Belege und somit ohne Papierspur ablaufen. Die Finanzaufsicht hat für die Terrorabwehr Zugriff auf alle Konten in Deutschland. Dieses System startete am 24. November 2003 und bearbeitete allein in den ersten 7 Wochen über 2000 Fälle, zumeist Anfragen von Staatsanwaltschaften und Polizei. Datenschützer befürchten die Nutzung der Daten für „eine Vielzahl anderer Zwecke als der Bekämpfung des Terrorismus“. Das Abfragesystem müsse deshalb auf den Prüfstand.

Die „Financial Action Task Force“ (FATF), der auch die BaFin angehört, arbeitet auf der Grundlage von 40 Anti-Geldwäsche-Empfehlungen und acht Empfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die von mehr als 130 Ländern als verbindlich gelten. Programmschwerpunkte sind derzeit telegrafische Geldüberweisungen, gemeinnützige Organisationen oder Geldwäsche über Versicherungen.

Beim BKA ist die „Financial Intelligence Unit“ angesiedelt.

(Azadi/ND, 12./27.10.2004)

Registrierte Kopien

Der erstmals 1998 in England verliehene „Big-Brother-Award“ (der Name gründet sich auf den Bestseller „1984“ des Schriftstellers George Orwell) wurde in diesem Jahr von Datenschützern in Deutschland gleich mehrfach vergeben, darunter an die Firma Canon: Bei Farbkopierern dieser Marke entdeckten die Datenschützer, dass – für das normale Auge unsichtbar – auf jede Kopie eine Seriennummer gedruckt ist, mit der das Papier zum Gerät zurückverfolgt werden kann. In der Bedienungsanleitung findet sich hierüber jedoch keinerlei Hinweis. Inhaber von Copy-Shops berichten von gezielten Anfragen der Polizei. Die Datenschützer protestieren. Sie befürchten, dass bald Drucker und Kopierer „entscheiden“, was der Kunde drucken und kopieren darf.

Weitere Informationen: www.big-brother-award.de

(Azadi/FR, 2.11.2004)

Mit „EU-Defense“ gegen Europäischen Haftbefehl

Am 12. März 2004 empfahl der Rechtsausschuss des Bundestages dem Parlament, das Gesetz über den Europäischen Haftbefehl einstimmig anzunehmen. Genauso geschah es, obwohl es nach Ansicht der Grünen die Straferichte „vor große Probleme“ stelle und die SPD das Gesetz für „nicht sehr glücklich“ hielt. Doch zu spät für Bedenken: am 23. August 2004 trat es in Kraft. Der Rahmenbeschluss für den Europäischen Haftbefehl wurde vom EU-Ministerrat (Inneres und Justiz) im Juni 2002 angenommen. Er ist der erste Schritt zur „Harmonisierung“ des Strafprozessrechts in der EU, deren Grundlage bereits auf dem EU-Gipfel in Tampere vom Oktober 1999 gelegt worden war.

Die praktischen Folgen des Haftbefehls: Wenn z. B. ein spanischer Untersuchungsrichter einen Haftbefehl gegen eine Person ausspricht, die sich in Deutschland aufhält, müssen die deutschen Behörden und Gerichte dem Folge leisten. Das bisherige Auslieferungsverfahren wird durch ein Übergabeverfahren ersetzt. Der Richter des ersuchten Staates kann nur noch prüfen, ob der Haftbefehl noch gültig ist und ob die Person nicht wegen derselben Straftat bereits anderweitig verurteilt wurde. Das gesamte Straf- und Strafprozessrecht und die entsprechende Praxis des um Übergabe ersuchenden Staates wird mit dem EU-Haftbefehl akzeptiert. Weder die unterschiedlichen Haftbedingungen, die verschiedenen Strafhöhen für dasselbe Delikt oder die andersartigen Verteidigungsmöglichkeiten spielen bei dieser „Harmonisierung“ eine Rolle.

Der Schutz von deutschen Staatsangehörigen vor einer Auslieferung aus Deutschland, bis vor wenigen Jahren noch in Artikel 16 Grundgesetz verankert, ist mit dem EU-Haftbefehl endgültig beseitigt. Auch angeführte Beweismittel aufgrund von Folter oder anderen illegalen Ermittlungsmethoden stehen einer Auslieferung nicht mehr entgegen.

Unter diesen Bedingungen haben Verteidiger/innen so gut wie keine Möglichkeiten mehr, aufgrund ausführlicher Schriftsätze eine Auslieferung zu verhindern.

Eine Übergabe wird wohl nur noch dann gestoppt werden können, wenn es gelingt, den Haftbefehl dort auszusetzen, wo er erlassen worden ist. Das wäre allenfalls möglich, wenn nach einer Verhaftung dort ein/e Verteidiger/in aktiv wird. Hierzu wäre ein effizientes Netz von Anwältinnen/Anwälten hilfreich. Ein solches wollen sich Strafverteidigervereinigungen mit der Initiative „EU-Defense“ schaffen.

(Azadi/Heiner Busch, Vorstandsmitglied im Komitee für Grundrechte und Demokratie in der So oder So-Ausgabe, Herbst 2004)

LKA, BKA, Europol, Eurojust ?

Populismus und Katastrophe

„Es gibt hier eine Reihe von Versuchsprogrammen auf bilateraler Basis und natürlich die Forderung nach einem europäischen Strafregister. Nur: Dabei ist weder der Datenschutz geklärt, noch ist klar, wer



Zugriff haben soll. LKA, BKA, Europol, Eurojust – wer denn nun?“ antwortet Heinz Kiefer, Eurocop-Präsident, auf die Frage der Frankfurter Rundschau nach Vernetzung von Datenbanken nun auch im Haager Programm. Die Forderung der unionsregierten Bundesländer, D N A-Datenbanken sofort europaweit zu verknüpfen, ist für Kiefer „reiner Populismus“ und die grenzüberschreitende, internationale Zusammenarbeit „schlicht eine Katastrophe“.

Die EU will bis 2010 eine weitgehende Harmonisierung der Rechtsnormen bei Polizei und Justiz sowie die Stärkung von Europol erreicht haben und einheitliche Asylbestimmungen sollen verabschiedet worden sein.

(Azadi/FR, 6.11.2004)

Persönlichkeitsverletzung durch GPS-Observationssystem ?

Bundesverfassungsgericht prüft

Weil er sich durch die von Bundeskriminalamt (BKA) und Verfassungsschutz vorgenommene Observation in seiner Menschenwürde und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit verletzt gefühlt hat, hat Bernhard Uzun, der 1999 wegen vier Sprengstoffanschlägen zu 13 Jahren Haft verurteilt worden war, Verfassungsbeschwerde eingelegt. Uzun (früher Falk) war zum Islam konvertiert. Seine Verurteilung durch das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf wegen Mitgliedschaft in der vom Staatsschutz als terroristisch eingestuften "Antiimperialistischen Zellen" beruhte maßgeblich auf Observationsmaßnahmen, u. a. aufgrund der Installierung eines GPS-Empfängers im Kfz eines damaligen Mitangeklagten. Mit Hilfe dieser Technik konnte die räumliche Position des Autos bis auf 50 Meter genau bestimmt werden. Nach Ansicht von Uzuns Anwalt, Heinrich Comes, bedürfe die GPS-Überwachung einer gesonderten gesetzlichen Ermächtigung. Diese Auffassung vertritt auch der Berliner Datenschutzbeauftragte, Hansjürgen Garstka, der GPS für eine "verführerische Technik" hält. Generalbundesanwalt Kay Nehm hingegen verteidigte die Anordnung damit, dass die Beschuldigten "extrem konspirativ" gearbeitet hätten.

Laut Angaben von Kriminalhauptkommissar Ralf von Gehlen nahm das BKA von 1998 bis 2004 pro Jahr sechs bis zehn Observationseinsätze mit GPS-System vor. Mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist in einigen Monaten zu rechnen.

(Azadi/ND, 11.11.2004)

IMK gegen BKA-Pläne des Bundesinnenministers

Beckstein: Damit wird Schily zum Sicherheitsrisiko

Die Grünen lehnen eine von Bundesinnenminister intendierte Grundgesetzänderung, die dem Bundeskriminalamt (BKA) mehr Befugnisse einräumen soll, ab. Gefahrenabwehr sei „ureigenste und ausschließliche Aufgabe der Länder“, erklärte der parlamentarische Geschäftsführer der Grünen, Volker Beck.

Mit seinem Vorschlag, die Befugnisse des BKA zu erweitern und zu zentralisieren, ist Bundesinnenminister auch auf der Innenministerkonferenz (IMK) am 18./19. November in Lübeck an den unionsregierten Ländern gescheitert. Schily beharrt jedoch weiter auf der Forderung, dem BKA im Kampf gegen den Terrorismus Ermittlungen ohne

konkreten Tatverdacht zu erlauben. Bayerns Innenminister Günther Beckstein kritisierte, dass es bisher keinerlei schriftliche Vorschläge von Schily gebe, wie eine Gesetzesänderung aussehen könnte. Außerdem wolle dieser die föderale Sicherheitsarchitektur umkrempeln: „Das ist ein völlig falscher Ansatz. Schily wird damit selbst zu einem Sicherheitsrisiko.“

Nun sollen Schilys Pläne erneut in der Föderalismuskommission diskutiert werden, die ihre Arbeit am 17. Dezember beenden will. Die Grünen haben auch dort ihr Veto eingelegt.

(Azadi/FR/ND, 13.,19., 20.11.2004)

Geheimdienste im Aufwind

CILIP warnt vor Ausweitung

Über den zunehmenden Ausbau der Geheimdienste, die neuen Formen der Kooperation zwischen Polizei und Bundesnachrichtendienst (BND), des Verfassungsschutzes und den militärischen Diensten klärt die jüngste Ausgabe der Vierteljahresschrift CILIP auf. Ferner befassen sich die Beiträge mit der EU-Terrorismusbekämpfung und die Praxis der „präventiven“ Telefonüberwachung sowie der angeblichen Kontrollfunktion der Parlamente.

Bürgerrechte & Polizei, Nr. 78

Bezug: Verlag CILIP c/o FU Berlin, Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin, Tel. 030/83 870 462;

info@cilip.de ; www.cilip.de

(Azadi)

Verfassungsgericht besteht auf Überprüfung der Sicherungsverwahrung

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BverfG) muss die Sicherungsverwahrung von Straftätern alle zwei Jahre überprüft werden. Ein Überschreiten der Frist verletze die Grundrechte erheblich, so die Karlsruher Richter in ihrer Entscheidung vom 19. November 2004. Hierbei sei das Argument der Überlastung von Strafvollstreckungskammern nicht akzeptierbar. Auch die Begründung, Prozessakten lägen beim Anwalt des Verwahrten, könnten nicht gelten. Die Sicherungsverwahrung sei ein schwerwiegender Eingriff in das Freiheitsrecht.

Aktenzeichen: 2 BvR 2004/04

(Azadi/FR, 20.11.2004)

Dateisammler unter sich

Durch eine geplante zentrale Informationsdatei soll nach den Vorstellungen des Bundesinnenministeriums das gesamte Spektrum des internationalen Ter-

rorismus abgedeckt werden – so eine Sprecherin der Behörde. Offen sei noch, ob die Zentraldatei beim Bundeskriminalamt (BKA), dem Bundesamt für Verfassungsschutz (VS) oder den Länderbehörden angesiedelt werden soll. Die FDP plädiert dafür, beim BKA die polizeilichen Daten und beim Verfassungsschutz die Geheimdiensterkenntnisse zu speichern. Damit sei der Grundsatz der Trennung von Polizei und Geheimdiensten gewährleistet.

(Azadi/FR, 22.11.2004)

Zuwanderungsgesetz: Nicht aus der Geschichte gelernt

Vor allem die 217 000 lediglich geduldeten Flüchtlinge erhoffen sich eine Verbesserung des im Januar 2005 in Kraft tretenden Zuwanderungsgesetzes. Doch gerade dieser Personenkreis sei ausgeklammert worden und habe derzeit unter einer besonders restriktiven „Vertreibungs- und Verdrängungspolitik“ zu leiden, kritisiert die Flüchtlingsorganisation Pro Asyl. Insbesondere die etwa 150 000 „Altfälle“ seien „Opfer einer verfehlten Flüchtlingspolitik der Bundesregierung“. Hierbei handelt es sich um Flüchtlinge, die seit mehr als fünf Jahren in Deutschland leben und denen in so genannten „Kettenduldungen“ die Aufenthaltserlaubnis verlängert wird. Dass hier immer noch keine Regelung gefunden sei, „ist ein deutliches Zeichen für Ineffizienz und mangelnde Lösungskompetenz“ erklärt Christian Schwarz-Schilling, ehemaliger Bundesminister. Es sei unerträglich, wenn gut integrierte Menschen wieder abgeschoben würden. Dies käme einer weiteren Vertreibung gleich. Er sei erschüttert, dass Deutschland nicht mehr aus seiner Vergangenheit gelernt habe. Kein Zufluchtsland habe nach dem 2. Weltkrieg die vor dem Holocaust geflohenen Menschen aufgefordert, nach Deutschland zurückzukehren, weil hier wieder Demokratie herrsche.

(Azadi/ND, 28.10.2004)

Mit Visaerlass und Einladerdatei gegen eine Einreise

Das Auswärtige Amt hat die Vorschriften für die Erteilung von Visa verschärft. Mit Hilfe einer „Einladerdatei“ sollen Firmen und Personen ausfindig gemacht werden, die systematisch und in großer Zahl Ausländern Einladungen nach Deutschland vermitteln. Diesem Erlass vorausgegangen war ein Streit zwischen dem Innen- und Außenministerium. Innenminister Otto Schily soll Mitarbeiter angewiesen haben, Fälle aufzulisten, in denen Beschäftigte in den Botschaften versagt hätten. Im Auswärtigen Amt heißt es, dieser Erlass trage der veränderten

Sicherheitslage und der Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes Rechnung und sei nicht auf Schilys Intervention zurückzuführen. Sämtliche Botschafter mussten sich in Berlin einfinden, um sich in Sachen „Visapraxis“ briefen zu lassen. Von einer Rücknahme eines umstrittenen Erlasses des ehemaligen Staatsministers im Außenamt, Ludger Volmer, will man nicht sprechen. Dieser hatte Anfang 2000 den Grundsatz für eine Visumerteilung „Im Zweifel für die Einreise“ geprägt, der im Innenministerium von Anfang an als fahrlässig empfunden worden war.

Künftig soll auch die Rückkehrbereitschaft von Eingeladenen schärfer kontrolliert werden. Ab sofort müssen die Auslandsvertretungen vierteljährlich Statistiken erstellen, um auf verdächtige Anstiege von Einreisebewilligungen schneller reagieren zu können.

(Azadi/FR, 29.10.2004)

Nach „Schein“-Libanesen, „Schein“-Ehen, jetzt „Schein“-Väter Folgen „schein“-schwängere „Schein“-Mütter?

Die Länderinnenminister, die Mitte November zur Innenministerkonferenz zusammenkommen, wollen gegen so genannte Scheinvaterschaften („Imbissväter“) vorgehen, mit denen ausländische Frauen angeblich ein Aufenthaltsrecht erlangen. Deutsche Männer, vornehmlich Sozialhilfeempfänger, würden an Treffpunkten wie Imbissen, gezielt als „Scheinväter“ angeworben und mit hohen Geldbeträgen zur „zweckwidrigen Anerkennung der Vaterschaft zur Erlangung eines Aufenthaltstitels“ gelockt. Der Grund: hat das Kind über seinen deutschen Vater selbst die deutsche Staatsbürgerschaft, kann auch die Mutter nicht mehr abgeschoben werden. Strafbar ist das nicht, weil für die Behörden bei einer amtlichen Anerkennung der Vaterschaft unerheblich ist, ob der Vater auf dem Papier auch der biologische Erzeuger ist. Eine Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz (IMK) soll im Jahre 2003 bundesweit 1694 Fälle ermittelt haben, in denen die Vaterschaft anerkannt worden ist und die ausländische Mutter zu diesem Zeitpunkt ausreisepflichtig gewesen sei.

Das Problem werde übertrieben, äußert der Berliner Integrationsbeauftragte Günter Piening und warnte vor einem Generalverdacht. „Kampagnenmäßig“ werde das Thema „hochgekocht“. Auch die Jugendämter könnten keinen „nennenswerten Missbrauch“ feststellen, wie selbst die IMK-Arbeitsgruppe eingestehen musste. Dennoch wird Bundesjustizministerin Zypries zu einer Gesetzesänderung aufgefordert. Danach sollen die Jugendämter das

Recht erhalten, Vaterschaftsanerkennungen bei Verdacht anzufechten. „Das wäre ein tiefer Eingriff in den Kernbereich des Kindschafts- und Elternrechts,“ so Günter Piening.

(Azadi/FR, 3.11.2004)

Wiefelspütz entdeckt Menschenwürde

Innenministerkonferenz: Bleiberecht abgelehnt

„Es gibt weiter eine Vielzahl von menschlichen Problemlagen, wo ich Handlungsbedarf sehe“, erklärte der innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Dieter Wiefelspütz in einem Gespräch mit der Frankfurter Rundschau. Auf die Frage, wo beim Zuwanderungsgesetz nachgebessert werden müsste, meinte der Politiker, dass ihm „nicht einleuchten“ wolle, „warum wir diese Menschen, die womöglich seit acht oder zehn Jahren in Deutschland leben und daraus ihre Identität schöpfen, aus ihrem Dasein in Deutschland zu reißen und in eine unsichere Zukunft abschieben.“ Dieser Flüchtlingsgruppe sollte man „auch aus Gründen der Integration ein Bleiberecht einräumen“. Auf den Vorhalt der FR, dass die Innenminister eine Bleiberechtsregelung bisher abgelehnt hätten, meinte Wiefelspütz, hier gebe es „eine gewachsene Bereitschaft, über das Problem zu sprechen“. Er kündigte an, dass es von Seiten der SPD in diese Richtung einen Vorstoß geben werde, weil es an der Zeit sei für eine solche Initiative. Davon wolle man auch Otto Schily überzeugen, der sich bisher strikt gegen eine Bleiberechtsregelung ausgesprochen hat.

Einen weiteren Änderungsbedarf gibt es laut Wiefelspütz in der Möglichkeit, dass Flüchtlinge „schnellere Arbeitsmöglichkeiten“ erhalten. Hierfür sollten die Wartezeiten verkürzt werden. Außerdem könne er nicht sehen, „dass die ohnehin sinkende Zahl von Flüchtlingen in Deutschland eine Konkurrenz ist zu den heimischen Arbeitskräften“. Und schließlich habe die Möglichkeit zu arbeiten „auch etwas mit Menschenwürde zu tun“.

Das Bundesinnenministerium hat sich zu den Vorschlägen skeptisch geäußert und ging auf Distanz zu dem SPD/Grünen-Vorstoß. Pro Asyl begrüßte dagegen die Bleiberechtsinitiative.

Für Max Stadler, innenpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, stehe „außer Frage, dass Personen, die sich schon über viele Jahre in Deutschland aufhalten und bestens integriert sind, eine Chance für ein dauerndes Bleiberecht erhalten müssen“.

Auf der Innenministerkonferenz am 18./19. November in Lübeck wurden die Forderungen nach

einem generellen Bleiberecht für langjährig geduldete Flüchtlinge abgelehnt. Die Minister sind übereingekommen, irakische Flüchtlinge vorerst nicht abzuschieben. Bezüglich afghanischer Flüchtlinge solle der Bund einvernehmliche Lösungen mit der afghanischen Regierung anstreben.

(Azadi/FR/ND, 10., 11., 12.11.2004)

Anpassungen zum 1. Januar 2005?

CDU/CSU blockiert

Am 11. November 2004 stand im Bundestag ein Gesetz auf der Tagesordnung, durch das das Aufenthaltsgesetz und andere ausländerrechtliche Bestimmungen an das Zuwanderungsgesetz und weitere Gesetze angepasst werden soll, die am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Sie umfassen folgende Punkte:

Es werden EU-Richtlinien festgeschrieben, die auch für Deutschland bindend sind. Danach haben traumatisierte Flüchtlinge Anspruch auf besondere medizinische und andere Hilfe.

Es wird eine Übergangsregelung getroffen für Flüchtlinge, die mindestens seit drei Jahren unanfechtbar im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind. Sie werden von der Prüfungspflicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgenommen, ob Voraussetzungen für den Widerruf ihres Status vorliegen.

Der Bezug von Arbeitslosengeld II soll kein Grund sein für eine so genannte Ermessensausweisung von Flüchtlingen ohne Aufenthaltserlaubnis, weil dies im Zuwanderungskompromiss – im Gegensatz zum Bezug von Sozialhilfe – nicht genannt wurde. Die Möglichkeit einer „Ermessensausweisung“ von ALG II-Empfängern wird neben der CDU auch von SPD-regierten Bundesländern gefordert.

Die CDU/CSU-Fraktion wird den Gesetzentwurf ablehnen und somit droht er im Bundesrat zu scheitern.

(Azadi/ND, 12.11.2004)

Milli Görüs-Mitglied kein Sicherheitsrisiko

Islamvereinigung dennoch verfassungsfeindlich

Ein Flughafenmitarbeiter, der früher Mitglied war in der islamischen Vereinigung Milli Görüs, ist nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in Leipzig kein Sicherheitsrisiko. Die Luftfahrtbehörde hatte dem Mitarbeiter im April 2002 nach einem Hinweis des Verfassungsschutzes eine Zutrittserlaubnis zum Flughafen entzogen. Milli

Görüs verfolge zwar verfassungsfeindliche Ziele, doch geschehe dies „ohne Einsatz von Gewalt“, begründeten die Richter ihre Entscheidung. Deshalb könne auch ein Anschlag auf den Luftverkehr ausgeschlossen werden. Der 30jährige Familienvater sei vor seiner Anstellung als Facharbeiter nur zeitweise in der Vereinigung aktiv gewesen.

Nach diesem Urteil hat sich der Münchener Flughafen bereit erklärt, den Kläger wieder als Flugzeugabfertiger einzustellen. **Aktenzeichen: BverwG 3 C 33.03**

(Azadi/FR, 12.11.2004)

Die meisten Asylsuchenden aus der Türkei

Weniger Anträge als im Vorjahr

In den ersten zehn Monaten des Jahres 2004 registrierten die Behörden mehr als 30 Prozent weniger Asylanträge als im Vergleichszeitraum 2003. Die meisten Asylsuchenden kamen in diesem Jahr aus der Türkei, Serbien, Montenegro und Russland. Im Oktober haben 2.898 Flüchtlinge in Deutschland Asyl beantragt.

(Azadi/FR/ND, 13.11.2004)

Distanzierungsinszenierungen

„Ich verlange auch vom Papst keine Distanzierung, wenn Christen Verbrechen verüben. Ich verlange von den Deutschen keine Distanzierung für Solingen und Mölln – weil ich nicht unterstelle, dass die Deutschen diese Untaten gutheißen“, erklärt der Arzt und Vorsitzende des „Rates der türkeistämmigen Staatsbürger in Deutschland“, Yasar Bilgin. Er empfindet das Ansinnen deutscher Politiker nach einer Distanzierung der „friedlichen“ Muslime von den „terroristischen“ als eine Zumutung. Derartige Forderungen würden von Nichtmuslimen nur deshalb erhoben, weil sie selbst eine Identifizierung von Islam und Terror vornehmen. Kein Patient und kein Nachbar habe ihn je um eine Distanzierung gebeten. Davon könne Schily im Umgang mit Anhängern anderer Religionen lernen. Verbrechen könnten schließlich sowohl von verirrten Christen, Satanisten und Organisten verübt werden. Er toleriere Gewalt nicht. Es sei aber nicht seine Aufgabe, dies öffentlich zu tun, um einen unbegründeten Verdacht von sich abzulenken.

(Azadi/ND, 19.11.2004)

Türkei will ehemaligen PKK-Kommandanten

Der einstige Guerilla-Kommandant der PKK, Sait Cürükkaya, soll an die Türkei ausgeliefert werden, weil er angeblich an 17 Gewalttaten einschließlich Morden beteiligt gewesen sein soll, was dieser jedoch bestreitet. Das Bremer Oberlandesgericht (OLG) hatte vorläufige Auslieferungshaft angeordnet. Inzwischen wurde Cürükkaya wegen fehlender Fluchtgefahr vorerst unter Auflagen wieder freigelassen.

Im Jahre 2001 flüchtete der Kurde nach Deutschland, wo er schnell als Asylberechtigter anerkannt worden ist. Weil die Türkei inzwischen auf die Todesstrafe (*in Friedenszeiten, Anm.*) verzichte, hat das Bundesamt für Flüchtlinge den Asylstatus widerrufen. Außerdem: Cürükkaya habe sich Ende der 1990-er Jahre wahrscheinlich nur von der PKK losgesagt, um aus dem Exil noch radikaler gegen die Türkei zu kämpfen, was wiederum die innere Sicherheit Deutschlands gefährde. Das OLG vertritt die Auffassung, in der Türkei müssten zumindest Strafgefangene keine Folter befürchten. Dieser Sichtweise widersprechen Cürükkayas Anwälte und haben Klage eingereicht. Auch Amnesty International ist davon überzeugt, dass bei einer Auslieferung des einstigen PKK-Aktivisten „an den Verfolgerstaat“ die Menschenrechts- und Flüchtlingskonvention verletzt würden. Weder erwarte ihn ein fairer Prozess noch könne Folter ausgeschlossen werden.

(Azadi/FR, 23.11.2004)

Studiengang Migration

Im Wintersemester 2004/2005 startete an der Universität Osnabrück ein Master-Studiengang „Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen“. Der Soziologe Michael Bommers: „Damit bilden wir jene Experten aus, die für die Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes dringend benötigt werden.“ Osnabrück folgt dem Vorbild skandinavischer und britischer Hochschulen. Infos: mbommers@uni-osnabrueck.de

(Azadi/FR, 23.11.2004)

Zwangsdeutsch

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ab 1. Januar 2005 werden Hunderttausende Migranten verpflichtet, an einem Deutschkurs teilzunehmen. Wer die 630 Euro teure Teilnahme verweigert, kann seinen Aufenthaltstitel verlieren und ihm droht die Abschiebung. Der Integrationslehrgang umfasst einen 600-stündigen Deutsch- und einen 30-stündigen

Orientierungskurs. Die Arbeitsagenturen sollen ab Januar bei Migranten, die Arbeitslosengeld II erhalten, prüfen, ob sie sich „auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können“. Ist das nicht der Fall, werden sie an die Ausländerämter verwiesen, die über eine Kursverpflichtung entscheiden. Bekommen sie eine solche Bescheinigung, müssen sie an dem Sprachkurs teilnehmen. Kommt der/die Betroffene der Aufforderung nicht nach, werden 10 Prozent vom Arbeitslosengeld II gestrichen. Kritik äußert Gazi Caglar, Professor für Sozialpädagogik an der Fachhochschule Hildesheim, an der Einseitigkeit der Integrationsleistung, vor allem an dem vorgeschriebenen Orientierungskurs, an dessen Ende ein positives Verhältnis zum deutschen Staat stehen soll. Er wehrt sich dagegen, dass davon die Aufenthaltsberechtigung abhängig gemacht werden soll: „Dann müsste ungefähr ein Drittel der Deutschen ebenfalls ausgewiesen werden, weil sie

kein positives Verhältnis zum Staat haben.“ Außerdem sei die Wohn- und Beschäftigungssituation von Migranten unverändert schlecht.

(Azadi/ND, 25.11.2004)

Zwangsformel für Einbürgerungswillige

Das Land Niedersachsen will künftig Einwanderer, wenn sie Deutsche werden wollen, auf das Grundgesetz schwören lassen: „Ich erkläre hiermit feierlich unter Eid, dass ich die Verfassung und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gegen alle äußeren und inneren Feinde unterstütze“, soll die Formel lauten, die eine Gesetzesinitiative der CDU vorsieht. Der bayerische Innenminister Günther Beckstein unterstützt den Vorschlag: „Wer sich dem Eid zu entziehen versucht, gibt eine ablehnende innere Haltung zu erkennen“, so der Minister gegenüber der Welt.

(Azadi/jw, 27.11.2004)



Patri(di)otismus und deutsche Leitkultur – eine kleine Auswahl:

- Der frühere Bundesinnenminister Manfred Kanther steht derzeit wegen Untreue vor Gericht, weil er Ende 1983 rund 20,8 Millionen Mark Parteivermögen in die Schweiz hat schaffen lassen. Aus dieser schwarzen Kasse sind bis zu ihrer Aufdeckung Anfang 2000 Wahlkämpfe und andere Aktivitäten finanziert worden, so die rassistische Kampagne gegen die doppelte Staatsbürgerschaft. Kürzlich erklärte er, nicht damit gerechnet zu haben, angeklagt zu werden. Auch, dass die CDU wegen der Schwarzgeldaffäre etliche Millionen an den Staat zurückzahlen hat, überrascht ihn.
- Die Migrationsbeauftragte des Bundes, Marieluise Beck, will Migranten ein „Angebot zum Patriotismus“ unterbreiten. Sie meint, es brauche mehr Angebote zur Identifikation. Deutschland könne mit Vorzügen wie Gleichberechtigung und Meinungsfreiheit aufwarten.
- Nach den Bundeswehr-Folter-Vorwürfen in Coesfeld sind weitere Einzelfälle von Vielfällen bekannt geworden.
- Der CDU-Abgeordnete im hessischen Landtag,

Hans-Jürgen Irmer, macht Rechtsextremisten Konkurrenz: so forderte er die „Abschaffung des Individualrechts auf Asyl“ oder eine Klage gegen den EU-Kommissar Günther Verheugen wegen „Hochverrats“, weil er sich für einen EU-Beitritt der Türkei einsetzt. Außerdem solle Hessen mehr tun, damit Homosexuelle „ihre Neigung überwinden“. Über die Bundesjustizministerin: „Schwachsinn in Deutschland hat einen Namen. Er ist weiblich und heißt Brigitte Zypries.“ Dem Grünen Fraktionschef Tarek Al-Wazir fügt Irmer stets den Namen „Mohamed“ an. Zu alledem schwieg der CDU-Landeschef Roland Koch bisher beharrlich.

- Der hessische CDU-Landtagsabgeordnete und promovierte Germanist Rolf Müller wünscht sich, dass das Land mit einem „Gesetz zum Schutz der deutschen Sprache gegen englische Fremdwörter vorgeht. Bei Staatskanzleichef Stefan Grüttner stößt dieser Vorschlag nicht auf Gegenliebe. Er plädiert eher für die Abschaffung unverständlicher Wörter wie „Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz“.

- Altbundeskanzler Helmut Schmidt sagte gegenüber dem Hamburger Abendblatt: „Mit einer demokratischen Gesellschaft ist das Konzept von Multikulti schwer vereinbar.“ Es sei ein Fehler gewesen, „dass wir zu Beginn der sechziger Jahre Gastarbeiter aus fremden Kulturen ins Land holten“.
- Der bayerische Innenminister Günther Beckstein überlegt, „ob es nicht besser wäre, die Fabriken zu den Menschen zu bringen, anstatt Menschen in andere Kulturen zu verpflanzen“.
- Bundsinnenminister Otto Schily verlangt von Zuwanderern, die die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen, ein klares Bekenntnis zu ihrer neuen Heimat. Sie müssten „am Schluss sagen, sie sind Deutsche“.
- CDU-Fraktionschefin Angela Merkel meint, Multikulti sei „grandios gescheitert“. Migranten seien willkommen, wenn sie die Gesetze respektierten, Deutsch lernten, sich integrieren und keine Parallel-Gesellschaften ins Leben riefen.
- Der CDU-Generalsekretär Laurenz Meyer kündigte ein gemeinsames Informationsblatt seiner Partei mit der türkischen Regierungspartei AKP an. Darin sollen in Deutschland lebende Türken aufgefordert werden, für gute Deutschkenntnisse ihrer Kinder noch vor der Einschulung zu sorgen.

(Azadi/diverse Tageszeitungen, Ende November 2004)



Ich möchte Fördermitglied des Vereins AZADI e.V. werden.

Einzugsermächtigung:

Name: _____

Bank: _____

Straße: _____

BLZ: _____

PLZ/Ort: _____

Konto: _____

Ort/Datum: _____

Mein Beitrag beträgt € im Monat

Unterschrift: _____

Mindestbeiträge: Einzelpersonen € 5,— Arbeitslose, Student/inn/en,
Schüler/innen € 3,— Organisationen (bundesweit) € 15,—

Bitte ausschneiden und einsenden an: AZADI e.V., Graf-Adolf-Str. 70A, 40210 Düsseldorf